



HESSISCHER LANDTAG

28. 08. 2019

Kleine Anfrage

Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE) vom 05.06.2019

Tierversuche

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragestellerin:

Trotz hinreichend bekannter Mängel bei der Übertragbarkeit von Tierversuchsergebnissen auf den Menschen, trotz eines zunehmenden Bewusstseins der Öffentlichkeit für den Tierschutz und trotz einer heute schon verfügbaren Fülle von tierversuchsfreien Forschungsmethoden, wird immer noch am Tierversuch als „Gold-Standard“ festgehalten.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Der „Tierversuch“ ist rechtlich definiert als Eingriff oder Behandlung zu Versuchszwecken an Tieren, wenn der Eingriff oder die Behandlung für das Individuum oder für seine Nachkommen mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein könnte. Dabei gilt u.a. in Deutschland der Grundsatz, dass ein Tierversuch nur dann unerlässlich ist, wenn der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann.

Besonderen rechtlichen Regelungen unterliegen Tierversuche an Kopffüßern und Wirbeltieren.

Bei diesen Tiergruppen ist vor dem Beginn von Eingriffen oder Behandlungen zu Versuchszwecken ein Antrag bei der zuständigen Behörde zu stellen. Grundsätzlich können in Deutschland auf Basis des Tierschutzrechtes nur dann Tierversuche mit diesen beiden Tiergruppen durch die zuständige Behörde bewilligt werden, wenn die Versuche zu dem jeweils verfolgten Zweck unerlässlich, d. h. unbedingt erforderlich und notwendig sind. Durch die Aufnahme des sogenannten 3R-Prinzips in die Richtlinie 2010/63/EU und den daraus resultierenden Änderungen des nationalen Tierschutzrechtes wird dem 3R-Prinzip im Rahmen der Bewilligung von Tierversuchen dem Tierschutzaspekt eine größere Gewichtung beigemessen. Tierversuchsprojekte sind daher verstärkt dahingehend zu prüfen, ob die beantragten Vorhaben gegebenenfalls durch tierversuchsfreie Methoden ersetzt (**R**eplacement), durch ein optimiertes Versuchsdesign in der Gesamtanzahl reduziert (**R**eduction) oder durch für die Tiere weniger belastende Verfahren ergänzt oder verbessert werden können (**R**efinement).

Scheidet ein Wirbeltier oder Kopffüßer aus einem bewilligten Tierversuchsprojekt aus, ist dies nach bestimmten, rechtlich vorgeschriebenen Vorgaben der zuständigen Behörde für das jeweilige Kalenderjahr zu melden (siehe Versuchstiermeldeverordnung). Ob das Wirbeltier oder der Kopffüßer im Rahmen des Versuchs stirbt oder - weil keine oder nur sehr geringfügige Schmerzen, Leiden oder Schäden vorliegen - nach Versuchsende weiterlebt, geht aus dieser Meldung nicht zwangsläufig hervor. Auch ist anhand dieser Daten nicht nachvollziehbar, wie lange sich ein Wirbeltier oder Kopffüßer in einem Versuch befunden hat.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

Frage 1. Wie viele Tierversuche, aufgeschlüsselt nach Tierarten, wurden in Hessen in den Jahren 2015 - 2018 pro Jahr durchgeführt und wie viele Tiere dabei getötet?

Zahlen, wie viele Tierversuche in Hessen an Tieren pro Jahr durchgeführt werden, sind nicht ermittelbar, da aufgrund der Bundesgesetzgebung keine Verpflichtung zur Meldung oder Erfassung dieser Daten bei Tieren besteht. Gleiches gilt für die Anzahl von in Tierversuchen getöteter Tiere.

Im Fall von Wirbeltieren und Kopffüßern besteht für das jeweilige Kalenderjahr, in dem sie aus dem Versuch ausscheiden, gemäß Versuchstiermeldeverordnung eine Meldepflicht. Dabei sind die Tiere in dem Jahr zu melden, in dem sie nicht mehr in dem Tierversuch verwendet werden, getötet werden oder sterben, d.h. auch wenn der eigentliche Tierversuch über mehrere Kalenderjahre andauert, wird das betroffene Tier erst im letzten Kalenderjahr gemeldet. Entsprechend geben die in der als Anlage beigefügten Tabelle aufgeführten Zahlen nur an, wie viele Tiere – aufgeschlüsselt nach Tierart – in dem jeweiligen Kalenderjahr aus einem Versuch ausgeschieden sind. Anhand der Daten, die gemäß Versuchstiermeldeverordnung zu melden sind, können keine Rückschlüsse gezogen werden, ob diese Tiere grundsätzlich nach Versuchsende weiterleben oder nicht und ob die Tiere sich bereits im Vorjahr im Versuch befunden haben.

Frage 2. Ist in Hessen eine Zu- oder Abnahme von der Anzahl von Tierversuchen sowie der Anzahl von vernutzten Versuchstieren zu verzeichnen?

Die Anzahl von Tierversuchen an Tieren ist nicht ermittelbar, da aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Bundes keine Verpflichtung zur Meldung oder Erfassung der Gesamtzahl von Versuchen an Tieren besteht. Gleiches gilt für die Gesamtzahl von „vernutzten Versuchstieren“.

Versuche an Kopffüßern und Wirbeltieren unterliegen hingegen, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein könnten, besonderen rechtlichen Regelungen. Vor Beginn eines Versuchsprojektes muss eine entsprechende behördliche Bewilligung vorliegen. Die Anzahl der seitens der zuständigen Behörden in Hessen im jeweiligen Kalenderjahr neu bewilligten Versuchsprojekte mit Wirbeltieren und Kopffüßern ist in der folgenden Tabelle angegeben.

	2015	2016	2017	2018*
Zahl neubewilligter Versuchsprojekte	462	410	487	308

* vorläufige Angabe

Da ein Versuchsprojekt über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren ein oder mehrere Tierversuche umfassen kann, lassen diese in der Tabelle aufgeführten Zahlen allerdings keine Rückschlüsse über eine Zu- oder Abnahme der Anzahl von Tierversuchen insgesamt zu. Daten hierzu sind seitens der zuständigen Behörden nicht ermittelbar.

Die Anzahl aus Versuchsprojekten ausgeschiedener Wirbeltiere und Kopffüßer ist in der folgenden Tabelle aufgeführt.

	2015	2016	2017	2018*
Wirbeltiere und Kopffüßer	236.766	284.576	225.773	258.736

* vorläufige Angabe

Frage 3. Wie beurteilt die Landesregierung diese Entwicklung?

Anhand der Zahl der Neuanträge pro Jahr lässt sich keine verlässliche Aussage über einen Rückgang oder eine Zunahme von Tierversuchen treffen, da die Anträge sich konzeptionell sowohl hinsichtlich der Tierzahlen als auch hinsichtlich der Zeitdauer deutlich unterscheiden können.

Der leichte Anstieg der Antragszahlen in 2017 beruht sehr wahrscheinlich auf der Tatsache, dass mit Änderung des Tierschutzgesetzes am 4. Juli 2013 eine Übergangsregelung für Anträge, die noch unter altem Recht gestellt worden waren, mit dem 31. Dezember 2017 auslief. Davon betroffene Anträge waren daher spätestens in 2017 neu zu beantragen.

Betrachtet man die Tierzahlen aufgeschlüsselt nach Tierarten, so ist festzuhalten, dass der scheinbare Anstieg der Gesamtzahlen in 2016 im Wesentlichen auf einer temporären Erhöhung bei Zebra- bärblingen von 20 - 30.000 auf fast 80.000 beruht. Der Anstieg der Gesamtzahlen in 2018 ist im Wesentlichen auf einen im Vergleich zu den Vorjahren höheren Anteil von Mäusen zurückzuführen. Bei Kaninchen ist eine abnehmende Tendenz hinsichtlich der Gesamtzahlen deutlich. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass es einem in Hessen ansässigen Unternehmen gelungen ist, einen in-vitro-Zellkulturtest zum Ersatz eines von der FDA (Food and Drug Administration) geforderten Kaninchen-tests zur Qualitätskontrolle des Wirkstoffs Insulin Glargin zu entwickeln. Dieser Test wurde zudem nach den Vorgaben des amerikanischen Arzneibuchs validiert, so dass eine Wirkstoff-Freigabe von Insulinen künftig ohne Einsatz von Kaninchen möglich ist. Die Entwicklung dieser Alternativmethode wurde mit dem Hessischen Tierschutzforschungspreis des Jahres 2016 ausgezeichnet.

- Frage 4. a) An welchen Institutionen werden in Hessen Tierversuche durchgeführt?
b) Werden Tierversuche des Schweregrads „schwer“ in Hessen durchgeführt?
Wenn ja, an wie vielen Tieren welcher Tierarten und an welchen Institutionen? Bitte Aufschlüsselung nach Jahren 2015 bis 2018.

Zu Frage 4 a: In Hessen werden Tierversuche an wissenschaftlichen Bildungsstätten und Einrichtungen, an öffentlichen und privaten Forschungsinstituten und -einrichtungen, an Einrichtungen mit Auftragsforschung sowie in Forschungsabteilungen von Unternehmen durchgeführt.

Zu Frage 4 b: In Hessen werden Versuche mit dem Schweregrad „schwer“ an Wirbeltieren und Kopffüßern an den zuvor in Frage 4 a beschriebenen Institutionen durchgeführt. Zahlen, wie viele Tierversuche im genannten Zeitraum durchgeführt werden, sind nicht ermittelbar, da in den entsprechenden Bundesnormen keine Verpflichtung zur Meldung oder Erfassung dieser Daten gegenüber zuständigen Behörden besteht.

- Frage 5. Wie wird die Einhaltung der Tierschutz-Versuchstierverordnung in Hessen sichergestellt?

Für den Vollzug der rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Tierversuchen sind in Hessen die Regierungspräsidien zuständig. Diese stellen auch die Einhaltung der Vorgaben der Tierschutz-Versuchstierverordnung sicher, beispielsweise durch Betriebsbesichtigungen oder durch Überprüfung entsprechender Unterlagen.

- Frage 6. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Tierversuche nicht nur auf ein Minimum zu reduzieren, sondern gänzlich abzuschaffen?

Die Landesregierung hat 2015 für die Erforschung und wissenschaftliche Weiterentwicklung von 3R-Verfahren zwei Professuren mit dem Schwerpunkt Replacement geschaffen. Hessen ist damit das erste Bundesland, das zwei Forschungsprofessuren mit dem Ziel des Ersatzes von Tierversuchen durch Entwicklung alternativer Strategien errichtet hat.

Darüber hinaus hat die Landesregierung 2015 im Hessischen Hochschulgesetz den folgenden Passus in § 17 Abs. 5 aufgenommen: „In der Forschung sind Tierversuche nur dann zulässig, wenn sie nicht durch alternative Verfahren zur Vermeidung, Verringerung und Verfeinerung von Tierversuchen ersetzt werden können. Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Tierschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister den Umfang der Dokumentations- und Berichtspflichten über die Umsetzung des nach Satz 1 geltenden Prinzips. Die auf dieser Grundlage erstellten Berichte werden dem Senat vorgelegt.“ Die Verordnung über den Umfang der Dokumentations- und Berichtspflichten zu alternativen Verfahren bei Tierversuchen an den Hochschulen des Landes Hessen (Tierversuchsalternativendokumentationsverordnung) befindet sich aktuell in der Ressortabstimmung.

- Frage 7. Wie beurteilt die Landesregierung den Ausstiegsplan der Niederlande, demzufolge das Land bis 2025 führend auf dem Gebiet der tierversuchsfreien Forschung werden und bis dahin zumindest Sicherheitsprüfungen vollständig ohne Tierversuche durchführen will?

Die Landesregierung verfolgt die Umsetzungsschritte zum formulierten Ziel des niederländischen Agrarministers, bis 2025 führend auf dem Gebiet der tierversuchsfreien Forschung zu werden und bis zu diesem Zeitpunkt zumindest die Sicherheitsprüfungen ohne Tierversuche durchzuführen, aufmerksam und ist daran interessiert, die gewonnenen Erfahrungen aus den Niederlanden, soweit möglich, auf Hessen zu übertragen.

Die Ausstiegspläne der Niederlande werden jedoch nach Rücksprache des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) vor dem Hintergrund der aktuellen europäischen Gesetzgebung als nicht vollumfänglich umsetzbar angesehen. Zwar existieren, Stand Juli 2019, bereits einige OECD-Regelwerke, in denen einzelne alternative Teststrategien (in-vitro-Prüfmethoden) für die Sicherheitsprüfung international fixiert sind, jedoch ist in vielen Fällen nach wie vor die Kopplung mit in-vivo-Verfahren vorgesehen, um den gesetzlichen Anforderungen der EU gerecht zu werden. Systemische Tests sind zudem aktuell in OECD-Regelwerken noch nicht verfügbar. Zudem betrifft der avisierte Ausstieg aktuell ausschließlich einen Aspekt der Sicherheitsprüfung, so dass nur in einem kleinen Teilbereich Tierversuche eingespart werden können und zumindest zurzeit die Grundlagenforschung nicht davon erfasst sein wird.

Es muss außerdem darauf hingewiesen werden, dass die Niederlande nur in geringfügigem Umfang über pharmazeutische Industrie verfügt, die solche Sicherheitstests benötigt.

Frage 8. Was tut die Landesregierung, damit Deutschland nicht den Anschluss an die innovative Forschung verpasst?

Die Landesregierung ist sich der schwierigen Abwägung zwischen den Erfordernissen in der Grundlagen- und Innovativen Forschung einerseits und den Bedürfnissen des Tierschutzes andererseits sehr bewusst. Ziel der Landesregierung ist es, perspektivisch auf Tierversuche ganz zu verzichten und sie durch alternative Verfahren ersetzen zu können.

Zur Umsetzung der Forderung nach Alternativmethoden hat sich in der Praxis vor allem das sogenannte "Konzept der 3R" (replace [vermeiden], reduce [verringern], refine [verbessern]) etabliert. Darunter werden grundsätzlich alle Maßnahmen verstanden, die geeignet sind, Versuchstierleiden zu vermeiden oder wenigstens zu vermindern bzw. die Tiere durch verbesserte Haltung und Behandlung etc. zu entlasten.

Konkret fördert die Landesregierung die Erforschung und wissenschaftliche Weiterentwicklung von 3R-Verfahren. Dies beinhaltet die Einrichtung von zwei Professuren für 3R-Tierschutz an den medizinführenden hessischen Universitäten in Frankfurt am Main und Gießen sowie die Anschubfinanzierung des 3R-Zentrums in Gießen. Der Schwerpunkt der Frankfurter Professur liegt auf Replacement-Strategien, mit denen natürliche Zellverbände durch dreidimensionale Zellkulturen realitätsnah nachgeahmt werden sollen, um daran neu entwickelte Wirkstoffe zu testen. Die Gießener Professur für Computerbasiertes Modelling im 3R-Tierschutz (Schwerpunkt Replacement) beschäftigt sich mit der Erforschung und Entwicklung von Ersatzmethoden für Tierversuche und damit mit der Reduzierung von Tierversuchen.

Darüber hinaus wurde von der Gießener Justus-Liebig-Universität eine Professur für Tierschutz und Versuchstierkunde mit dem Schwerpunkt Refinement eingerichtet. Sie richtet ihren Fokus auf die sogenannte Verfeinerung von notwendigen Tierversuchen, also darauf, die Belastungen für Versuchstiere so weit wie möglich zu reduzieren. Beide Gießener Professuren arbeiten in dem seit Oktober 2017 bestehenden Gießener 3R-Zentrum an der Entwicklung von Strategien und Konzepten, mit denen Tierversuche ersetzt, verfeinert und langfristig reduziert werden können.

Wiesbaden, 23. August 2019

Priska Hinz

Anlage

	2015	2016	2017	2018*
Mäuse	132.964	132.901	118.531	160.762
Ratten	8.913	10.659	9.475	8.019
Meerschweinchen	5.332	5.111	6.337	7.397
Goldhamster	536	480	380	419
Mongolische Rennmäuse	72	19	16	89
Andere Nager (z.B. Feldmäuse)	7.596	872	6.557	6
Kaninchen	53.771	50.922	43.063	41.637
Katzen	23	38	12	12
Hunde	328	377	342	393
Frettchen	162	63	80	4
Pferde, Esel und Kreuzungen	118	28	48	30
Schweine	975	835	569	623
Ziegen	4	15	6	4
Schafe	537	744	753	830
Rinder	86	136	545	480
Marmosetten u. Tamarine	0	2	2	0
Javaneraffen	1	1	0	0
Rhesusaffen	2	20	22	12
Grüne Meerkatzen	0	18	15	14
Paviane	0	0	0	0
Totenkopffaffen	0	0	1	25
Andere Arten von nicht menschl. Primaten (z.B. Schweinsaffen)	1	18	12	7
Menschenaffen	0	0	0	0
Andere Säugetiere (z.B. Fledermäuse)	280	125	167	282
Haushühner	742	471	596	334
Andere Vögel (z.B. Hohltaube)	289	57	189	664
Reptilien	108	106	88	98
Frösche	0	0	0	0
Krallenfrösche	125	111	522	329
Andere Amphibien (z.B. Molche)	18	5	7	0
Zebrabärblinge	20.081	77.136	33.858	31.637
Andere Fische (z.B. Forellen)	3.702	3.306	3.580	4.624
Kopffüßer	0	0	0	5

* vorläufige Daten